

Richtlinie des Landkreises Dahme-Spreewald über die Gewährung einer Förderung der Grundqualifizierung Kindertagespflege



Impressum:

Landkreis Dahme-Spreewald
Amt für Kinder, Jugend und Familie
Beethovenweg 14
15907 Lübben (Spreewald)

§ 1

Zweck der Förderung

1. Der Landkreis Dahme-Spreewald gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie, beginnend ab dem 01.07.2024, jährlich maximal 3 BewerberInnen für die Tätigkeit als Kindertagespflegeperson eine Förderung der Grundqualifizierung Kindertagespflege mit dem Ziel, dass die BewerberInnen nach Erteilung der Erlaubnis zur Tätigkeit als Kindertagespflegeperson im Landkreis Dahme-Spreewald tätig werden, um die Rechtsansprüche auf Kindertagesbetreuung sicherzustellen.
2. Die Gewährung der Förderung ist an die Verpflichtung der BewerberInnen gebunden, nach Erteilung der Erlaubnis zur Tätigkeit als Kindertagespflegeperson die Tätigkeit im Gebiet des Landkreises aufzunehmen und Kinder mit Wohnsitz im Landkreis Dahme-Spreewald zu betreuen.
3. Ein Rechtsanspruch der AntragstellerInnen auf Gewährung der Förderung besteht nicht. Der Landkreis Dahme-Spreewald entscheidet auf Grund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

§ 2

Voraussetzungen der Förderung

1. Die Förderung können BewerberInnen für die Tätigkeit als Kindertagespflegeperson erhalten, die
 - a. gemäß § 27 Absatz 1 Nr. 1-6, 8 Zweites Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe (Kindertagesstättengesetz – KitaG) als Kindertagespflegeperson geeignet sind und
 - b. gemäß § 43 Absatz 1 Sozialgesetzbuch Aachtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushalts des/der Erziehungsberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen wollen.
2. Die BewerberInnen sind verpflichtet, die Grundqualifizierung binnen eines Jahres zu beginnen und spätestens zum Ablauf des Folgejahres erfolgreich abzuschließen. Ausnahmen sind mit dem Fördergeber zu vereinbaren.
3. Nach abgeschlossener Grundqualifizierung müssen die BewerberInnen innerhalb von 6 Monaten im Landkreis Dahme-Spreewald als Kindertagespflegeperson tätig werden. Die Tätigkeit als Kindertagespflegeperson im Landkreis Dahme-Spreewald ist für mindestens 5 Jahre auszuüben.

§ 3

Art und Höhe der Förderung

1. Die Förderung wird vorbehaltlich der Regelungen des § 5 als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

2. Die Höhe der Förderung richtet sich nach den mittels Rechnung nachgewiesenen Kosten für die Grundqualifizierung, die von einem anerkannten Bildungsträger angeboten wird und die Inhalte des Curriculums des Deutschen Jugendinstituts „Kompetenzorientiertes Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege – Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern unter drei Jahren“ umsetzt.

§ 4

Mitwirkungs- und Nachweispflichten der BewerberInnen

1. Die BewerberInnen haben die Anmeldung zur Grundqualifizierung nachzuweisen.
2. Der erfolgreiche Abschluss der Grundqualifizierung ist unverzüglich durch Vorlage des Zertifikats nachzuweisen.
3. Die BewerberInnen haben alle Änderungen (z. B. Unterbrechung, Abbruch der Grundqualifizierung) innerhalb von 2 Wochen dem Landkreis Dahme-Spreewald schriftlich mitzuteilen.

§ 5

Rückzahlung des Zuschusses

1. Der Zuschuss ist zurückzuzahlen, wenn die BewerberInnen die Grundqualifizierung abbrechen. Das Gleiche gilt, wenn die BewerberInnen nach erteilter Erlaubnis die Tätigkeit als Kindertagespflegeperson nicht im Landkreis Dahme-Spreewald ausübt. Der Zuschuss ist weiterhin zurückzuzahlen, wenn die BewerberInnen ihre Pflichten nach § 2 Absatz 3 nicht erfüllen. Sofern die Pflichten nach § 2 Absatz 3 nur anteilig erfüllt werden, ist der Zuschuss für jeden angefangenen Monat der Nichterfüllung dieser Pflichten in Höhe von 1/(Anzahl der geförderten Monate) zurück zu zahlen. Eine Rückzahlungspflicht besteht ebenfalls, wenn die BewerberInnen ihren Mitwirkungs- und Nachweispflichten gemäß § 4 über einen Zeitraum von 6 Monaten trotz zweimaliger Mahnung nicht nachkommen.
2. Sofern eine Rückzahlungspflicht besteht, ist der zurückzuzahlende Zuschuss zum vom Zeitpunkt der Auszahlung an mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich zu verzinsen.
3. Über die Aussetzung/Niederschlagung/Reduzierung einer Rückforderung entscheidet im Härtefall die Bewilligungsbehörde nach § 7.

§ 6

Antragstellung

Die Förderung ist beim Jugendamt des Landkreises Dahme-Spreewald spätestens 4 Wochen vor Maßnahmenbeginn formlos schriftlich zu beantragen. Dem Antrag ist das Angebot eines anerkannten Bildungsträgers zur Grundqualifizierung beizufügen.

§ 7 Bewilligungsbehörde

1. Die Entscheidung über die Gewährung der Förderung trifft das Jugendamt des Landkreises Dahme-Spreewald als Bewilligungsbehörde.
2. Die Entscheidung über die Bewilligung der Förderung steht im pflichtgemäßen Ermessen der Bewilligungsbehörde.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 01.05.2024 in Kraft.

Lübben (Spreewald), den 26.04.2024

gez.

S. Herzberger

Landrat

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird gemäß § 3 Abs. 3 der Brandenburgischen Kommunalverfassung i. V. m. § 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen die öffentliche Bekanntmachung der *Richtlinie des Landkreises Dahme-Spreewald über die Gewährung einer Förderung der Grundqualifizierung Kindertagespflege* für den Landkreis Dahme-Spreewald angeordnet.

Lübben (Spreewald), den 26.04.2024

gez.

S. Herzberger

Landrat